

Begutachtungsentwurf (Stand: 26.03.2019)

Gesetz über eine Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bezirksverwaltungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 35/2007 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „in der Anlage zu diesem Gesetz umschrieben“ durch die Wortfolge „durch Verordnung der Landesregierung festzulegen“ ersetzt.*
- 2. Im § 1 Abs. 3 wird nach dem Wort „umfasst“ das Wort „auch“ eingefügt.*
- 3. Im § 2a wird nach dem Wort „entscheiden“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfallen die lit. a und b.*
- 4. Der bisherige § 9 wird durch folgende §§ 9 und 10 ersetzt:*

„§ 9

Sicherheit in den Amtsgebäuden

Die §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, 3 bis 9, 11 bis 14 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes, einschließlich der in den §§ 13 und 16 vorgesehenen Mitwirkung von Organen des Bundes, sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) eine Verwahrung von Schusswaffen oder deren Übergabe gemäß § 1 Abs. 2 nicht in Betracht kommt,
- b) die Betrauung gemäß § 9 bzw. der Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmens gemäß § 12 der Landesregierung obliegt,
- c) in der Hausordnung gemäß § 16 ergänzende Regelungen zur Ausnahme von den Sicherheitskontrollen gemäß § 4 Abs. 1 getroffen werden können.

§ 10

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2019

Für den Fall, dass § 9 in der Fassung LGBl.Nr. ../2019 oder Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über das Amt der Landesregierung, LGBl.Nr. ../2019, ohne diese Bestimmung oder die betroffenen Teile dieser Bestimmung kundzumachen.“

- 5. Die Anlage entfällt.*